

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 39. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Bildung von Gerichten für die Kreise Meppen und Lingen in der Provinz Hannover, S. 557. — Allerhöchster Erlass, betreffend die Vollendung des Baues und die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staats erworbenen Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Könitz (Pommersche Central-Eisenbahn), S. 558. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ic., S. 559.

(Nr. 8373.) Verordnung, betreffend die Bildung von Gerichten für die Kreise Meppen und Lingen in der Provinz Hannover. Vom 4. August 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 327.) und auf Grund der §§. 14. und 15. des Hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850., was folgt:

§. 1.

Das Obergericht zu Meppen wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt das Obergericht zu Osnabrück.

§. 2.

Die Amtsgerichte Aschendorf und Haselünne werden aufgehoben. Die Bezirke derselben werden mit den im §. 3. genannten Amtsgerichten vereinigt.

§. 3.

Es bleiben als Königliche Amtsgerichte fortbestehen:

- 1) das Amtsgericht Hümmeling zu Sögel, umfassend
 - a) das jetzige Amtsgericht Hümmeling,
 - b) von dem jetzigen Amtsgericht Haselünne die Ortschaft Wachtum;
- 2) das Amtsgericht Meppen, umfassend
 - a) das jetzige Amtsgericht Meppen,
 - b) das jetzige Amtsgericht Haselünne, mit Ausnahme der Ortschaft Wachtum;

- 3) das Amtsgericht Papenburg, umfassend
 a) das jetzige Amtsgericht Papenburg,
 b) das jetzige Amtsgericht Aschendorf.

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1875. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 4. August 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Leonhardt.

(Nr. 8374.) Allerhöchster Erlass vom 28. Juli 1875., betreffend die Vollendung des Baues und die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staats erworbenen Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Konitz (Pommersche Central-Eisenbahn).

Auf den Bericht vom 22. Juli d. J. ermächtige Ich Sie, die Vollendung des Baues, sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staats erworbenen Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Konitz (Pommersche Central-Eisenbahn) der Direktion der Ostbahn zu übertragen.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Wildbad Gastein, den 28. Juli 1875.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Sammel. S. 357.) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlass vom 26. Mai 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kunzendorf-Hausdorf-Stein-Kunzendorfer Chaussee-Alttienverein für den Ausbau einer an die Neurode-Schweidnitzer Staatschaussee bei Kunzendorf im Kreise Neurode sich anschließenden über Hausdorf nach Stein-Kunzendorf im Kreise Reichenbach führenden Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 27. S. 195., ausgegeben den 2. Juli 1875.;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Mai 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf VII. Serie im Betrage von 1,200,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 31. S. 320. bis 322., ausgegeben den 10. Juli 1875.;
- 3) der Allerhöchste Erlass vom 28. Mai 1875., betreffend die unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilte Ermächtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Benutzung der Altstraßen von Mülheim a. d. Ruhr bis zur Essen-Oberhauser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 33. S. 344., ausgegeben den 24. Juli 1875.;
- 4) der Allerhöchste Erlass vom 29. Mai 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für den von den Ständen des Kreises Hadersleben beschlossenen kunstmäßigen Ausbau der Straßen von Tels nach Rödding und von Hadersleben über Nieder-Alstrup nach Wonsbeck und nach Fjelstrup über Sillerup, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 33. S. 253., ausgegeben den 9. Juli 1875.;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Juni 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 6 Millionen Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 27. S. 191. bis 194., ausgegeben den 7. Juli 1875.;
- 6) der Allerhöchste Erlass vom 7. Juni 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strasburg für den Bau einer Chaussee von Gurzno nach Bartnicka zum Anschluß an die Strasburg-Lautenburger Kreischaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 30. S. 175., ausgegeben den 28. Juli 1875.;

- 7) der Allerhöchste Erlass vom 30. Juni 1875., betreffend die Ausdehnung der der Aachener Industriebahn-Gesellschaft im Art. II. der landesherrlichen Konzessions-Urkunde vom 23. November 1872. zur Vollendung und Inbetriebnahme ihres Unternehmens gestellten, durch Allerhöchsten Erlass vom 10. Juli 1874. bereits verlängerten Frist bis zum 1. Januar 1876., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 30. S. 187/188., ausgegeben den 22. Juli 1875.

— 14 —

Der Regierungs- und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
1875. Nr. 8. vom 22. Juli 1875.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Die Regierung und Notar-Konsulat der Stadt Aachen
bestimmt hiermit, dass die oben genannte Frist um ein Jahr verlängert wird, so dass die gesetzliche Frist bis zum 1. Januar 1876. verstreichen wird.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deker).